

16.03.90

V

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am
7. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)
- Drucksache 11/6443 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unter-
haltssicherungsgesetzes und anderer wehrrecht-
licher Vorschriften

- Drucksachen 11/6030, 11/6158 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.04.90

Erster Durchgang: Drs. 545/89

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 5 a),
 - c) besondere Zuwendung (§ 5 b),
 - d) Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5 c),
 - e) Einzelleistungen (§ 6),
 - f) Sonderleistungen (§ 7),
 - g) Mietbeihilfe (§ 7 a),
 - h) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b);“.

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a, 5 b und 5 c eingefügt:

„§ 5 a

Überbrückungsgeld

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld beträgt für die Ehefrau 700 Deutsche Mark und für jedes Kind 200 Deutsche Mark.

§ 5 b

Besondere Zuwendung

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten für den Monat Dezember neben den allgemeinen Leistungen eine besondere Zuwendung, wenn das Wehrdienstverhältnis des Wehrpflichtigen spätestens im Oktober begonnen hat. Die besondere Zuwendung beträgt für die Ehefrau 390 Deutsche Mark und für jedes Kind 50 Deutsche Mark.

§ 5 c

Beihilfe bei Geburt eines Kindes

Einem Kind, das während des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen geboren wird und Anspruch auf allgemeine Leistungen hat, wird zu den Kosten seiner Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe von 250 Deutsche Mark gewährt.“

3. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für nichteheliche Kinder, für die der Wehrpflichtige das Sorgerecht hat, gelten die §§ 5 a bis 5 c entsprechend.“

4. In § 9 werden nach den Worten „allgemeinen Leistungen“ die Worte „sowie das Überbrückungsgeld, die besondere Zuwendung und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes“ eingefügt.

5. Dem § 12 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Wehrpflichtige, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, gelten die §§ 5 a bis 5 c entsprechend.“

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5 a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung folgenden Tag gezahlt, die besondere Zuwendung (§ 5 b) und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5 c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

In § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240), werden

1. im Absatz 2 nach den Worten „vierundsiebzig Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen und

2. im Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 9 des Wehrsoldgesetzes und, soweit der Soldat nicht im unmittelbaren Anschluß an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis Grundwehrdienst leistet, zusätzlich in Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 5a des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt.“

Artikel 4

§ 16a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und
anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. März 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.